

Erste Bußgelder für mangelnden Datenschutz

Oft fehlt der vorgeschriebene Datenschutzbeauftragte

Bereits seit 1. September 2009 gilt die Datenschutznovelle II, welche die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von Mitarbeiter- und Kundendaten verschärft hat. Bislang wurde die Einhaltung der Vorgaben von den Behörden nach BTE-Informationen vor allem im Mittelstand praktisch nicht kontrolliert. Aktuell gibt es aber erste Berichte über entsprechende Inspektionen, die auch schon zu Bußgeldern geführt haben. Und die liegen immerhin im vier- bis fünfstelligen

Bereich. Zudem verüben einige unseriöse Anwälte Kontrollanrufe, um Fehler beim Datenschutz aufzudecken und dann kostenpflichtige Abmahnungen zu verschicken.

Vielfach unbekannt ist z.B., dass jedes Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, wenn im Geschäft eine Videoüberwachung vorgenommen wird oder mindestens zehn Personen (inkl. Inhaber bzw. Geschäftsführung) im gesamten Unternehmen mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind. Dazu zählen auch Mitarbeiter, die an der Kasse z.B. Zahlungen per elektronischem Lastschriftverfahren und wohl auch ec oder Kreditkarte abwickeln! Allein diese Regelung dürfte viele mittelständische Modehäuser zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zwingen. Die Unternehmen müssen dann zudem ein Datenschutzmanagement einrichten, ein datenschutzrechtliches Verzeichnis und eine Dokumentation (Datenschutzhandbuch) erstellen, die Mitarbeiter über den richtigen Umgang mit Daten schulen und

Einwilligung bis September 2012 einholen

Bekanntlich dürfen seit dem 1. September 2009 Kundendaten nur noch abgespeichert werden, wenn der Kunde dem zugestimmt hat. Werden die Daten sogar an Dritte weitergegeben (z.B. für Gemeinschaftswerbung), muss der Kunde diesem – wie bei der Erlaubnis von Telefon- und E-Mail-Werbung – noch einmal separat zustimmen. Bei Weitergabe der Daten z.B. an eine Druckerei oder einen Lettershop liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. Da der Auftraggeber weiterhin für die Daten verantwortlich bleibt, muss ein solcher Auftrag schriftlich erteilt werden und den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.

Für vor dem 1. September 2009 erhobene Kundendaten gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. August 2012. Bis zu diesem Datum muss die Einwilligung des Kunden eingeholt werden, ansonsten kann der Datensatz nicht mehr verwendet werden. Um die Kunden nicht mit einer Flut von Anfragen zu überschütten, empfiehlt sich ein entsprechendes Anschreiben noch in diesem Jahr.

Hinweis: Bei Werbebriefen oder im Katalogversand ist der Kunde stets auf seine Widerrufsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Verwendung von Miet- oder Kaufadressen muss zudem die Herkunft der Adressen für den Kunden erkennbar sein. ■

auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

Problematisch: Der Datenschutzbeauftragte darf wegen möglicher Interessenkollision weder Inhaber und Gesellschafter, noch in leitender Funktion im Unternehmen tätig sein. Und die Bestellung eines „einfachen“ Mitarbeiters ist problematisch, da zum einen eine gewisse Qualifizierung erforderlich ist und zum anderen der Datenschutzbeauftragte einen erweiterten Kündigungsschutz, vergleichbar mit dem eines Betriebsrats, genießt und von der Aufgabe auch kaum noch ent-

bunden werden kann. Es empfiehlt sich daher, nach einer externen Lösung zu suchen.

Hinweis: Einen externen Datenschutzbeauftragten offeriert die Gesellschaft für Personaldienstleistungen (GfP) in Kassel, eine Einrichtung der Handels- und Dienstleistungsverbände. Mitglieder der Einzelhandelsverbände erhalten dort Sonderkonditionen. Kontakt: GfP, Tel. 0561/78968-93 und -94, E-Mail: info@gfp24.de, Internet www.gfp24.de. Auf Wunsch schickt die GfP einen kostenlosen Kurz-Check „Datenschutz“ zu. ■



Auch beim Kassieren werden vielfach Kundendaten verarbeitet.